

Aktuelle Änderungen im Waffenrecht

Im Dezember 2019 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) beschlossen. Einige Änderungen gelten bereits seit dem 20. Februar 2020, der Großteil der Neuerungen wird jedoch zum 1. September 2020 in Kraft treten.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat hierzu ein Merkblatt zu den häufigsten Fragen und Antworten zum 3. WaffRÄndG auf ihrer Website veröffentlicht: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/verfassungsschutz/fragen_und_antworten_drittes_waffenänderungsgesetz.pdf

Nachfolgend die **wichtigsten Regelungen im Überblick:**

Zuverlässigkeitsprüfung

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit wird von der Waffenbehörde auch eine Auskunft der Verfassungsschutzbehörde eingeholt. Bei Mitgliedern in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ist regelmäßig von einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit auszugehen.

Bedürfnisprüfung

Die Anforderungen bezüglich des Bedürfnisses zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe bleiben gleich, der antragstellende Sportschütze muss innerhalb der vergangenen zwölf Monate entweder mindestens einmal im Monat oder 18-mal über das Jahr der Zugehörigkeit verteilt geschossen haben.

Künftig wird alle fünf Jahre durch die Waffenbehörde überprüft, ob das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen noch fortbesteht. Schießnachweise müssen künftig nur noch für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses – also nach fünf bzw. zehn Jahren – erbracht werden. Zudem wird bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffenkategorie (Kurz- oder Langwaffe) abgestellt. Darüber hinaus sind pro Waffenkategorie in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur noch ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum nachzuweisen. Sind mehr als zehn Jahre seit erstmaliger Erlaubniserteilung vergangen, so genügt für den Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins.

Begrenzung der Sportschützen-WBK auf 10 Waffen

Die Sportschützen-WBK (gelbe WBK) wird künftig auf 10 Waffen begrenzt. Ohne gesonderten Nachweis des Erwerbsbedürfnisses dürfen nur noch 10 Waffen erworben werden. Weitere Waffen kann der Sportschütze ggf. mit gesondertem Bedürfnisnachweis über die grüne WBK erwerben.

Sofern jemand bereits mehr als zehn Waffen auf seiner Sportschützen-WBK eingetragen hat, gilt die Erlaubnis für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht. Somit kann ein erneuter Erwerb einer Waffe auf eine Sportschützen-WBK erst erfolgen, wenn der Bestand auf insgesamt neun Waffen vermindert wurde.

Vereinfachter Erwerb und Besitz von Schalldämpfern durch Jäger

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz sind. Demnach dürfen Jäger Schalldämpfer für Langwaffen auf Jagdschein (ohne Voreintrag in einer WBK) erwerben. Der Erwerb ist dann (wie bei einer Langwaffe) innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen, der Schalldämpfer wird in die Waffenbesitzkarte eingetragen. Die Verwendung der Schalldämpfer beschränkt sich jedoch auf für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung, die im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden. **Voraussetzung ist weiterhin, dass der Jagdscheininhaber eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG besitzt.**

Nachtsichttechnik

Inhaber eines gültigen Jagdscheines dürfen mit Änderung des Waffengesetzes Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlichtverstärkungs- und Wärmebildtechnik) erwerben, besitzen und einsetzen. Der jagdliche Einsatz von Nachtzieltechnik bleibt jedoch grundsätzlich verboten. Die untere Jagdbehörde kann dieses sachliche Verbot durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen für die Bejagung von Schwarzwild einschränken.

Änderungen für Händler und Hersteller

Händler und Hersteller haben künftig den Umgang mit Schusswaffen und wesentlichen Waffenteilen (also z.B. Herstellung, Bearbeitung, Erwerb und Überlassung) elektronisch anzuzeigen, so dass diese Daten im Nationalen Waffenregister erfasst werden können. Aus diesem Grund benötigen die Waffenhersteller und -händler beim Erwerb oder Überlassen von Waffen neben den bisherigen Angaben zu waffenrechtlichen Erlaubnissen auch zusätzliche Daten der Waffenbesitzer zu ihren NWR-Identifikationsnummern. Die NWR-ID ist eine unverwechselbare technische Identifikationsnummer des NWR, die aus einer 21-stelligen Buchstaben- und Ziffernfolge besteht. Somit hat jede Person, jede Waffenbesitzkarte und jede Waffe eine eigene NWR-ID, die im Nationalen Waffenregister eindeutig zugeordnet werden kann.

Die Waffenbehörde wird daher automatisch Stammdatenblätter an alle Waffenbesitzer versenden, welche alle notwendigen NWR-IDs enthält.

Magazine und halbautomatische Schusswaffen

In die Liste der verbotenen Waffen (Anlage 2 Abschnitt 1) sind neu aufgenommen

- Wechseltmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können
- Wechseltmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechseltmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann
- Magazingehäuse für o.g. Wechseltmagazine
- Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen
- Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers

Altbesitz Magazine:

Hat jemand vor dem 13. Juni 2017 ein o.g. verbotenes Magazin oder Magazingehäuse erworben, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigt oder das Magazin einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. Die zuständige Behörde stellt dem Anzeigenden eine Bescheinigung über die Anzeige aus.

Hat jemand zwischen dem 13. Juni 2017 und dem 1. September 2020 ein o.g. verbotenes Magazin oder Magazingehäuse erworben, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt nach § 40 Absatz 4 WaffG stellt.

Altbesitz halbautomatische Schusswaffen:

Hat jemand vor dem 13. Juni 2017 aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz eine o.g. verbotene Schusswaffe erworben, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam.

Hat jemand zwischen dem 13. Juni 2017 und 1. September 2021 eine o.g. verbotene Schusswaffe erworben, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt nach § 40 Absatz 4 stellt.

Neue wesentliche Teile

Die Definition des Verschlusses wurde erweitert, so dass bei teilbaren Verschlüssen nun auch der Verschlussträger wesentliches Teil ist. Außerdem ist das Waffengehäuse, gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und -unterteil, als wesentliches Teil zu behandeln. Bislang war im WaffG nur das Gehäuse von Kurzwaffen über das Griffstück erfasst.

Für Besitzer von Waffenteilen, die nunmehr als wesentliche Teile eingestuft werden, werden Übergangsregelungen für die Beantragung entsprechender Erlaubnisse getroffen.

Hat jemand vor dem 1. September 2020 ein o.g. erlaubnispflichtiges wesentliches Teil erworben, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Die Aufnahme des Verschlussträgers und des Gehäuses in den Kreis der als wesentlich geltenden Waffenteile gilt auch für die entsprechenden Teile verbotener Schusswaffen. Hat jemand vor dem 1. September 2020 ein verbotenes wesentliches Teil erworben, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses wesentliche Teil nicht wirksam, wenn er spätestens am 1. September 2021 das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt nach § 40 Absatz 4 stellt.

Alt-Dekorationswaffen

Alt-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nicht den Anforderungen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung entsprechen und nicht über eine die Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen.

Für Alt-Dekorationswaffen gilt eine Besitzstandswahrung, wenn sie nach alter Rechtslage aufgrund der in § 25c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AWaffV genannten Vorschriften unbrauchbar gemacht wurden. Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Alt-Dekorationswaffen einem Berechtigten dauerhaft überlassen oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden (§ 25c Abs. 1 AWaffV).

Das dauerhafte Überlassen an einen Berechtigten (z.B. bei Erbfall, Verkauf, Schenkung etc.) sowie ein Verbringen oder eine Mitnahme sind nur unter den Voraussetzungen des § 25a Abs. 3 AWaffV möglich. Hierzu ist eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes notwendig. Die Alt-Dekorationswaffe wird zu diesem Zweck durch den Büchsenmacher deaktiviert, was das Beschussamt mit einer neuen EU-Deaktivierungsbescheinigung bestätigt. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt als unbrauchbar gemachte Schusswaffe i.S.d. WaffG (siehe „Neu-Dekorationswaffe“). Liegt eine Deaktivierungsbescheinigung nicht vor, so gilt die Alt-Dekorationswaffe als Schusswaffe gem. § 1 Abs. 2. Nr. 1 WaffG. Der Überlassende bedarf für das Überlassen keiner Erlaubnis (§ 25c Abs. 2 AWaffV). Falls eine Deaktivierungsbescheinigung in der neuen Version nicht vorliegt, ist für den Erwerb und Besitz eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 WaffG erforderlich.

Das Überlassen sowie der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen sind anzeigepflichtig (§ 25c Abs. 2 Satz 2, § 37a Satz 1 Nr. 1 WaffG).

Neu-Dekorationswaffen

Neu-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die den Anforderungen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung entsprechen **und** über eine die Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen.

Eine Unbrauchbarmachung darf ausschließlich von autorisiertem Fachpersonal (Büchsenmacher, Waffenhersteller, etc.) durchgeführt werden. Der Waffenbesitzer hat die Unbrauchbarmachung innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen und die unbrauchbar gemachte Schusswaffe dem Beschussamt zur Einzelzulassung vorzulegen (§ 8 Abs. 1 BeschussG). Das Beschussamt prüft die Einhaltung der Anforderungen und kennzeichnet die unbrauchbar gemachte Waffe und ihre wesentlichen Teile entsprechend. Nach § 8a Abs. 2 Satz 3 BeschussG stellt das Beschussamt für die Waffe eine Deaktivierungsbescheinigung aus.

Überlassung, Erwerb und Vernichtung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen sind anzeigepflichtig.

Salutwaffen

Salutwaffen werden ab dem 01.09.2020 zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist. Der Gesetzgeber hat Salutwaffen daher ihren Ursprungswaffen rechtlich weitestgehend gleichgestellt. So bedarf etwa der Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Salutwaffe – trotz des Umbaus – einer Erlaubnis.

Salutwaffen, die aus verbotenen Waffen umgebaut wurden, sind wie ihre Ursprungswaffen verboten.

Hat jemand vor dem 1. September 2020 eine erlaubnispflichtige Salutwaffe erworben, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Hat jemand vor dem 1. September 2020 eine verbotene Salutwaffe erworben, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt nach § 40 Absatz 4 stellt.